

zu Drs 6/13702

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/13702

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz – SächsProstSchGAG)“ – Drs. 6/11829**

Der Landtag möge beschließen, die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:
„Für öffentliche Amtshandlungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes werden keine Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Im Übrigen gelten die jeweils maßgebenden Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaats Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „und für das Jahr 2018 in Höhe von 1 100 000 Euro“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für den laufenden Erfüllungsaufwand, der den Landkreisen und Kreisfreien Städten infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituierten-

Dresden, den 26. Juni 2018

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 26.06.2018

Ausgegeben am: 26.06.2018

schutzgesetzes sowie durch den damit verbundenen Einsatz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ab dem Jahr 2019 dauerhaft entsteht, wird ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 2 000 000 Euro gewährt.“

- c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 wird erstmals im vierten Quartal 2019 und danach alle drei Jahre vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf Grundlage der Angaben nach Absatz 4 auf seinen Anpassungsbedarf überprüft. Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung und etwaigen Anpassungsbedarf.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Sächsische Prostituiertenschutzausführungsgesetz (SächsProstSchGAG) sieht auch in der dem Landtag durch den Sozialausschuss empfohlenen Beschlussempfehlung eine teilweise Finanzierung der neuen kommunalen Aufgaben über durch einzelne Prostituierte zu entrichtende Verwaltungsgebühren und Auslagen (insbesondere für Dolmetscherleistungen im Rahmen des Anmeldegesprächs) vor. Dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesgesetzes, weil über den kontraproduktiven Pflichtcharakter des Anmeldegesprächs hinaus eine Gebührenerhebung hierfür die durch das ProstSchG vorgesehene Herstellung einer vertrauensvollen Atmosphäre zur Offenbarung einer Zwangslage erschwert, wenn nicht gar behindert. Die Antragstellerin fordert ein Finanzierungsmodell, das zum einen im Einklang mit dem Schutzgedanken des Prostituiertenschutzgesetzes steht und zum anderen einen verfassungskonformen und realistischen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen ermöglicht.

Zu 1.

Die neue Regelung des § 3 sieht vor, dass für die Anmeldung (§ 3 ProstSchG) und gesundheitliche Beratung (§ 10 ProstSchG) von Prostituierten von diesen seitens der zuständigen Behörden keine Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben werden. Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes hingegen werden Kosten nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz erhoben.

Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist insbesondere der individuelle Schutz von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern vor gesundheitlichen und weiteren Gefahren, die sich beispielsweise aus einer Zwangslage ergeben. Bereits die für die Prostituierten verpflichtende behördliche Anmeldung ihrer Tätigkeit sowie die nicht anonym durchführbare Gesundheitsberatung nach § 10 ProstSchG beeinträchtigen diesen Schutzzweck, weil die behördliche Erfassung ihrer Tätigkeit zur Angst vor Stigmatisierung, ungewolltem Outing und erhöhtem Druck eventueller Zuhälter o. ä. führt. Dass die Prostituierten für diese zwingen-

den behördlichen Maßnahmen auch noch Geld bezahlen sollen, konterkariert den Schutzzweck des ProstSchG schließlich gänzlich. Ist die Pflicht zu Anmeldung schon abschreckend, werden die dann fälligen Gebühren nicht nur wegen der nicht unerheblichen Höhe dazu führen, dass sich (finanzielle) Zwangslagen verschärfen und der Weg in die Illegalität gewählt wird. Prostituierte, die sich die Anmelde- und Beratungsgebühren schlicht nicht leisten können, entziehen sich so unfreiwillig dem behördlichen Schutz, den das ProstSchG eigentlich bezweckt. Illegaler Prostitution und Zwangsprostitution wird durch eine Gebührenpflicht für Prostituierte Vorschub geleistet. Eine besonders prekäre Situation ergibt sich für Prostituierte unter 21 Jahren. Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit sieht das ProstSchG häufigere Gesundheitsberatungen und Anmeldegespräche vor. Eine Gebührenpflicht hierfür hat damit eine weitaus höhere finanzielle Belastung dieser besonders geschützten Personengruppe zur Folge.

Die Kostenfreiheit der Anmeldung und Gesundheitsberatung schließt ausdrücklich auch entstehende Auslagen im Sinne des § 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz und damit die Kosten für Dolmetscherleistungen ein. Gerade die schutzbedürftigen Prostituierten in Sachsen sprechen überwiegend kein deutsch. Soll dem Gesetzeszweck nach im Anmeldegespräch herausgefunden werden, ob eine Zwangslage vorliegt, ist der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern unerlässlich. Deswegen sieht das ProstSchG auch deren Hinzuziehung ausdrücklich vor. Jedoch kann der Einsatz eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erhebliche Kosten im dreistelligen Bereich verursachen. Der Entwurf für das SächsProstSchGAG in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses befreit die einzelnen Prostituierten nicht ausdrücklich von diesen im Rahmen der Anmeldung entstehenden Auslagen. Es ist absehbar, dass der Gesetzestext in der Fassung der Beschlussempfehlung bei den Rechtsanwendenden zu Unsicherheiten und Konflikten führen wird.

Zu 2.

In § 5 Absatz 1 wird der mit der Einführung der Vorgaben des ProstSchG verbundene für das Jahr 2017 vorgesehene einmalige Erfüllungsaufwand um einen weiteren einmaligen Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2018 ergänzt. Die Umsetzung des am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetzes verläuft im Freistaat Sachsen stockend. Im Jahr 2017 konnten die Vorgaben des ProstSchG in den sächsischen Kommunen nur sporadisch umgesetzt werden. Eine weitere Etablierung der erforderlichen organisatorischen Strukturen (Einrichtung von Beratungsräumlichkeiten, Installation von Bearbeitungssoftware, Anschaffung von Vordrucken für Anmeldebescheinigungen, Personalschulungen) kann erst erfolgen, wenn das Sächsische Prostituiertenschutzausführungsgesetz wirksam die zuständigen Behörden regelt. Das wird erst im Jahr 2018 der Fall sein. Da sich mithin die Einführung der Vorgaben des ProstSchG in Sachsen über zwei Jahre hinzieht, ist auch für beide Jahre ein einmaliger Erfüllungsaufwand vorzusehen.

Ab dem Jahr 2019 ist den Kommunen ein wiederkehrender Mehrbelastungsausgleich für deren jährlichen Erfüllungsaufwand zu gewähren. Im neu gefassten Absatz 2 wird dieser Ausgleichsbetrag in Höhe von 2 000 000 Euro festgelegt. Der Betrag legt den in der Beschlussempfehlung benannten jährlichen Ausgleichsbetrag zugrunde und ergänzt ihn in etwa um den Betrag, der nach der Beschlussempfehlung durch Gebührenzahlungen bei

Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte/r finanziert wird. Genauere Prognosen sind aufgrund fehlender Datengrundlage nicht möglich.

Die Änderung in § 5 Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die einmaligen Mehrbelastungsausgleiche für 2017 und 2018 aus Absatz 1 zusammen mit dem Ausgleichsbetrag für 2019 auszuzahlen sind.

Mit der Änderung des Absatz 5 wird die rechtliche Kritik des Sächsischen Städte- und Gemeindetags am Verfahren der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung des jährlichen Ausgleichsbetrags aufgegriffen. Wird der jährliche Ausgleichsbetrag mit der Regelung in § 5 Absatz 2 per Gesetz durch den Landtag festgelegt, kann eine Änderung dieses Betrages nicht schlicht durch eine Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt und damit nicht einmal durch eine Rechtsnorm erfolgen. Auch eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Vielmehr muss das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf Grundlage der bei den Kommunen nach Absatz 4 erhobenen Daten den tatsächlichen Arbeitsanfall und damit die tatsächlich den Kommunen entstehenden Kosten überprüfen und das Ergebnis dem Landtag mitteilen. Als Gesetzgeber ist es dessen Aufgabe bei Anpassungsbedarf hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleichs eine entsprechende Änderung des SächsProstSchGAG in einem förmlichen Anpassungsgesetz zu beschließen.